

**Satzung der Stadt Ilmenau  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Festhalle Ilmenau**

**vom 27.08.2007**

Aufgrund der §§ 14, 18, 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000, und § 7 der Satzung der Stadt Ilmenau über die Benutzung der Festhalle Ilmenau vom 8. Dezember 1997 hat der Stadtrat Ilmenau am 21.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung durch Dritte ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Für die Benutzung werden folgende Gebühren je Tag erhoben:

Eingang und Foyer	100,00 Euro
Eingang, Foyer, kleiner Saal	200,00 Euro
Eingang, Foyer, kleiner Saal, großer Saal, Wandelhalle, Vorbühne, Bühne	650,00 Euro
Podiumsbühne mit Rang	200,00 Euro
Konferenzraum	30,00 Euro

zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

- (3) Gastspielverträge mit Einnahmeteiligung der Stadt Ilmenau unterliegen nicht der Gebührenpflicht.
- (4) Entgelte für Feuerwache, Garderobe, Ordner, Beleuchter, Besenreinigung und Aufsicht richten sich nach der jeweiligen Inanspruchnahme durch den Benutzer und der jeweils gültigen Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Ilmenau und des Vergütungstarifes des öffentlichen Dienstes.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - der Antragsteller,
  - wer sich der Stadt Ilmenau zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3****Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht bei Genehmigung der Benutzung.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am fünften Tag nach der Veranstaltung fällig.

**§ 4****Zuschuss zu den Gebühren**

- (1) Für Veranstaltungen der ortsansässigen Bildungseinrichtungen, die schulischen Charakter tragen, wie z. B. Zeugnisausgaben, schulische Theateraufführungen, Feierstunde zur Schuleinführung, und für ortsansässige gemeinnützige Vereine kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Nettogebühren gewährt werden.
- (2) Einen Zuschuss erhalten nicht die Veranstaltungen, die kommerziellen Charakter tragen.
- (3) Der Antrag auf Zuschuss zu den Gebühren ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
  - eine detaillierte Kostenaufstellung
  - ortsansässige gemeinnützige Vereine haben einen Nachweis über eine vom Finanzamt anerkannte gemeinnützige Satzung in Form des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu erbringen, der nicht älter als 3 Jahre sein darf.
- (4) Für nicht ortsansässige Bildungseinrichtungen und gemeinnützige Vereine kann für Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt Ilmenau liegen, ein Zuschuss gewährt werden.
- (5) Unternehmen, Firmen und andere Veranstalter erhalten keinen Zuschuss zu den Gebühren.

**§ 5****In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig treten die Satzung vom 8. Dezember 1997 und die Erste Änderung vom 17. Oktober 2001 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 27.08.2007

G.-M. Seeber  
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.